



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

GESETZENTWURF
70 -GE/19 P2
Datum: 22. SEP. 1992
Verteilt 22. Sep. 1992 *Postfach*

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎(0222) 50165

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

AR-ZB-1311

Durchwahl 2265



Datum

18.9.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen
über das Gnadenrecht ergänzt wird
Stellungnahme

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

Wolfgang



Der Direktor:

JA
Geburza

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

An das
Bundeskanzleramt

für Arbeiter und Angestellte

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

☎ Durchwahl 2265

Datum

601.468/10- AR/Pa/B/1311
V/2/92

FAX 2230

3.9.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird

Die Bundesarbeitskammer lehnt die Einführung eines Gnadenrechts in Verwaltungsstrafsachen zwar nicht grundsätzlich ab. Der vorliegende Entwurf gibt jedoch in mehrfacher Hinsicht Anlaß zur Kritik:

- 1.) In mehreren sensiblen Rechtsbereichen wie zB Umweltschutz, Arbeitsrecht und Arbeitnehmerschutz soll die Durchsetzung der jeweiligen rechtspolitischen Zielsetzungen durch die Androhung von Verwaltungsstrafen gesichert werden. Gerade auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Arbeitnehmerschutzes machen die Arbeiterkammern die Erfahrung, daß die Vollziehung dieser Gesetze durch die Verwaltungsstrafbehörden keineswegs zufriedenstellend erfolgt. Ist schon die personelle Ausstattung jener Organe, die zur Überwachung der Arbeitsrechts- und Arbeitnehmerschutzvorschriften zuständig sind, nicht ausreichend, kommt es noch dazu in vielen Fällen, in denen es zu Anzeigen wegen Übertretungen gekommen ist, zur Einstellung oder Verjährung der Verfahren (siehe dazu die Studie der Arbeiterkammer Wien: Jost/Stemmerger: Verwaltungsstrafen

im Arbeits- und Sozialrecht, 1991). Die Einführung eines Gnadenrechts in der vom Entwurf vorgesehenen Form bestärkt die Befürchtung, daß die Präventivwirkung der betreffenden Strafdrohungen noch weiter abgeschwächt wird.

- 2.) Durch Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz wurde die Errichtung von unabhängigen Verwaltungssenaten vorgesehen, die unter anderem in Verwaltungsstrafsachen, in letzter Instanz entscheiden. Ein nunmehr beabsichtigtes Gnadenrecht stellt ein Korrektiv zu diesen Entscheidungen dar. Soweit der gegenständliche Entwurf die Ausübung des Gnadenrechts in Angelegenheiten, die in den Vollzugsbereich der Länder fallen, der jeweiligen Landesregierung zuordnet, ist dem zuzustimmen, weil damit die Zuständigkeit auf das oberste, nicht mehr weisungsgebundene Organ des Landes fällt. Soweit für die Ausübung des Gnadenrechts in Angelegenheiten, die in den Vollzugsbereich des Bundes fallen, jedoch der Landeshauptmann vorgesehen wird, ist anzumerken, daß dieser gemäß Art.103 Abs.1 B-VG gerade in diesen Belangen weisungsgebunden ist. Der Eingriff weisungsgebundener Organe in Entscheidungen weisungsungebundener scheint aber rechtlich nicht vertretbar. Überdies ist gerade dann, wenn zB Unternehmen in arbeitnehmer-schutzrechtlichen Angelegenheiten belangt werden sollen, die Ausübung politischen Drucks auf den Landeshauptmann zur Vermeidung von Strafen zu befürchten, wie etwa Erfahrungen in der Vergangenheit bei Übertretung des Sonn- und Feiertagsarbeitsverbots im Handel besonders drastisch zeigen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Ausübung des Gnadenrechts in Angelegenheiten, die in den Vollzugsbereich des Bundes fallen, unter Beachtung des verfassungsmäßigen Zustimmungserfordernisses gemäß Art.102 B-VG dem (den) nach der betreffenden Strafnorm sachlich zuständigen Bundesminister(n) zu übertragen.

3.) Der Entwurf vernachlässigt weiter das verfassungsmäßige Gebot der gesetzlichen Bindung behördlicher Tätigkeit. Der unbestimmte Hinweis auf rücksichtswürdige Umstände in § 52a Abs.2 kann nicht als ausreichende gesetzliche Determinierung für den gnadenweisen Strafnachlaß angesehen

werden. Ein derart weitreichender Ermessensspielraum der Behörden birgt die Gefahr der Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlung in sich.

Es ist daher zu fordern, daß die Ausübung des Gnadenrechts an die Prüfung bestimmter Voraussetzungen gebunden wird. Dazu muß zunächst die Sicherung des spezialpräventiven Zwecks der Bestrafung gezählt werden. Es muß verlangt werden, daß der Bestrafte sich für einen längeren Zeitraum wohlverhalten hat und erwartet werden kann, daß er sich auch weiterhin so verhalten werde.

Aus der der Bestrafung zugrundeliegenden Verwaltungsübertretung kann auch einem anderen ein Schaden zugefügt worden sein. Als weitere Voraussetzung für einen gnadenweisen Strafnachlaß muß diesfalls verlangt werden, daß der Täter sich mit dem Geschädigten ausgeglichen hat.

Die Übertretung von Verwaltungsvorschriften kann aber auch erfolgt sein, daß sich der Täter einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft hat oder verschaffen wollte. Die verhängten Strafen erreichen in der Regel nicht annähernd den Wert dieses Vorteils. Soweit derartige Übertretungen im Bereich des Arbeits- und Wirtschaftslebens erfolgen, bewirken sie auch einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil gegenüber gesetzestreu handelnden Unternehmen. In diesen Fällen muß die Strafnachsicht ausgeschlossen werden.

- 4.) Der Entwurf sieht auch keinerlei Verfahrensregeln vor, in welcher Weise die Rücksichtswürdigkeit eines Gnadenwerbers geprüft werden muß. Zur Sicherstellung der vorstehenden Kriterien wird vorgeschlagen, daß für den Fall, daß zur Verfolgung der übertretenen Strafnorm eine Amtspartei (zB das Arbeitsinspektorat) zuständig ist, verpflichtend deren Stellungnahme zum Ansuchen einzuholen ist. Unter Hinweis auf die schon oben ausgeführte Kritik zur Vollziehung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen wird überdies gefordert, daß bei solchen auf gnadenweise Strafnachsicht gerichteten Verfahren die Behörde verpflichtet wird, der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer unter ausreichender Fristsetzung Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben und dieser Interessenvertretung sodann Mitteilung von der Erledigung des Verfahrens zu machen.

Abschließend ersucht die Bundesarbeitskammer den vorliegenden Gesetzesentwurf vor Weiterleitung zur Beschlußfassung zu überarbeiten und unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Ausführungen zu ergänzen.

Der Präsident:



Der Direktor:
iV

